

SATZUNG der Jugendfarm Stuttgart Süd e.V.

1. Zweck und Sitz des Vereins

1.1 Der Jugendfarmverein Stuttgart Süd e.V. hat das Ziel, Jugendfarmen als Einrichtung der offenen Jugendarbeit zu betreiben.

1.2 Jugendfarmen sollen Kindern und Jugendlichen - unabhängig von ihren sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen - helfen:

- im freien Spiel ihre schöpferischen und handwerklichen Anlagen zu entfalten,
- in spielenden und arbeitenden Gruppen Fähigkeiten zum Zusammenleben zu entwickeln,
- in verantwortlichem Umgang mit Natur und Tieren ein gutes Verhältnis zur Natur zu gewinnen,
- spielend Beziehungen zu knüpfen mit Einzelnen und Gruppen,
- soziale Barrieren zu überwinden und Vorurteile abzubauen,
- demokratisches Verhalten zu üben - sich mit anderen Meinungen auseinanderzusetzen, zu argumentieren, solidarisch zu handeln, kritisch Stellung zu nehmen, eigene Interessen zu vertreten, Einfluß zu nehmen, Verantwortung zu übernehmen.

1.3 Sitz des Vereins ist Stuttgart. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4 Innerhalb des Vereins ist eine parteipolitische Betätigung ausgeschlossen.

2. Mitgliedschaften und Stimmrecht

2.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die für die Ziele des Vereins eintreten will.

2.2 Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

2.3 Das Ausscheiden erfolgt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

2.4 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur bis zum Jahresende möglich.

2.5 Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Organe, so kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diesen Vorstandsbeschluss kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

2.6 Ist ein Mitglied mehr als den Beitrag für ein Rechnungsjahr schuldig, so kann es vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

2.7 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

2.8 Solange der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht bezahlt ist, ruht das Stimm- und das aktive und passive Wahlrecht.

2.9 Ruhende Stimmen werden bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheiten nicht berücksichtigt.

3. Mitgliederversammlung

- 3.1 Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
- 3.2 Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3.3 Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden nötig.
- 3.4 Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Sie entscheidet in allen Fragen, die nicht dem Vorstand vorbehalten sind.
- 3.5 Die Versammlung wählt und entlastet jährlich den Vorstand.
- 3.6 Sie wählt jährlich mindestens zwei KassenprüferInnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

4. Der Vorstand

- 4.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er besteht aus:
 - Zwei Vorsitzenden
 - Dem/der Rechnungsführerin
 - Dem/der Schriftführerin
- 4.2 Diese sind einzelvertretungsberechtigt und bleiben bis zur Registereintragung des neuen Vorstandes im Amt.

5. Einberufung der Mitgliederversammlung

- 5.1 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung jährlich schriftlich ein, außerdem bei besonderen Anlässen.
- 5.2 Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder ist vom Vorstand eine Mitgliedervollversammlung einzuberufen.
- 5.3 Die Einberufung ist allen Mitgliedern unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Sitzung zuzusenden.
- 5.4 Die vorläufige Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- 5.5 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

6. Beiträge

- 6.1 Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag.
- 6.2 Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung
- 6.3 Der Jahresbeitrag ist jeweils fällig am 1. Januar bzw. bei Aufnahme in den Verein.
- 6.4 Über Beitragsermäßigung und -erlass entscheidet der Vorstand in begründeten Einzelfällen.

7. Gemeinnützigkeit

- 7.1 Der Jugendfarmverein Stuttgart Süd e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 7.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7.5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

8. Geschäftsordnung

- 8.1 Die Geschäftsordnung wird zwischen den hauptamtlichen MitarbeiterInnen und dem Vorstand ausgehandelt und vom Vorstand in Kraft gesetzt.

9. Sonstige Bestimmungen

- 9.1 Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 9.2 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.
- 9.3 Sie müssen mit der Einberufung angekündigt werden.
- 9.4 Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

10. Haftungsausschluss

- 10.1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 10.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.